

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.55 vom 19. August 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.55

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.55 du 19 août 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.55 del 19 agosto 2022

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2022.55 / rw ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 19. August 2022
Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Rebecca Wülser, Bahnhofstrasse 88, 5000 Aarau Gesuchsgegner A._____, von Algerien z. Zt. im Ausschaffungszentrum, 5000 Aarau amtlich vertreten durch MLaw Tamara De Caro, Rechtsanwältin, Stadtturmstrasse 19, Postfach, 5401 Baden Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 77 AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste eigenen Angaben zufolge am 19. Juli 2018 illegal in die Schweiz ein und stellte gleichentags ein Asylgesuch (Akten des Amtes für Migration und Integration [MI-act.] 2 ff.). Mit Entscheid vom 29. November 2018 lehnte das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Asylgesuch des Gesuchsgegners ab, wies ihn aus der Schweiz weg, ordnete an, er habe die Schweiz spätestens bis zum 24. Januar 2019 zu verlassen und beauftragte den Kanton Aargau mit dem Vollzug der Wegweisung (MI-act. 24 ff.). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) mit Urteil vom 20. Februar 2019 nicht ein, womit der Entscheid vom 29. November 2018 in Rechtskraft erwuchs (MI-act. 27). Am 18. Juni 2019 trat das SEM auf das Wiedererwägungsgesuch des Gesuchsgegners vom 12. Juni 2019 nicht ein (MI-act. 137 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde an das BVGer wurde am 28. Juni 2019 abgewiesen (MI-act. 152 ff.). Am 22. Februar 2019 setzte das SEM eine neue Ausreisefrist an, wonach der Gesuchsgegner die Schweiz bis am 6. März 2019 zu verlassen habe. Anlässlich des Ausreisegesprächs vom 6. März 2019 gab der Gesuchsgegner zu Protokoll, keine Reisedokumente zu besitzen und nicht nach Algerien zurückkehren zu wollen (MI-act. 79 ff.). Gleichentags ersuchte das MIKA das SEM um Vollzugsunterstützung bei der Reisepapierbeschaffung (MI-act. 81 f.). Seit Erhalt des negativen Asylentscheides vom 29. November 2018 musste sich der Gesuchsgegner wiederholte Male, unter anderem wegen Suizidversuch, in psychiatrische, teilweise stationäre Behandlung begeben (MI-act. 34 f., 52, 55 f., 60 ff., 76, 101, 245 f., 277, 316, 335 ff., 348 ff., 394 ff.). Im Zeitraum von März 2019 bis März 2022 ergingen zudem diverse Strafbefehle gegen den Gesuchsgegner (MI-act. 84 ff., 226 ff., 233 ff., 243 ff., 250 ff., 270 ff., 278 ff., 369 ff.). Am 14. Juli 2020 erschien der Gesuchsgegner einer Vorladung folgend beim MIKA und wurde durch das MIKA erneut zu seiner Ausreisebereitschaft befragt (MI-act. 261 ff.). Anlässlich dessen gab er abermals zu erkennen, er sei nicht bereit, freiwillig nach Algerien auszureisen (MI-act. 261).

- 3 - Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 teilte das SEM dem MIKA mit, der Gesuchsgegner sei durch die algerischen Behörden als algerischer Staatsangehöriger

identifiziert worden (MI-act. 272 f.). Mit Schreiben vom

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Entscheid vom 29. November 2018 wies das SEM das Asylgesuch des Gesuchsgegners ab und wies ihn aus der Schweiz weg (MI-act. 24 ff.). Dieser Entscheid erwuchs am 20. Februar 2019 in Rechtskraft. Damit liegt ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

- 6 - Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. Die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners macht geltend, der Vollzug der Wegweisung sei unmöglich, solange dem MIKA kein Reisepass bzw. kein Laissez-Passer vorliegen würde. Nachdem die algerischen Behörden inzwischen ein Laissez-Passer ausgestellt haben, welches auf telefonische Anfrage hin im Nachgang zur eingereichten Stellungnahmen der Rechtsvertreterin durch das MIKA zu den Akten gegeben wurde, erscheint der Vollzug der Wegweisung möglich und erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

E. 2.4

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 77 AIG, wonach ein Haftgrund dann gegeben ist, wenn ein vollstreckbarer Wegweisungsentscheid vorliegt (lit. a), die betroffene Person die Schweiz nicht innert der angesetzten Frist verlassen hat (lit. b) und die Behörden Reisepapiere für diese Person beschaffen mussten (lit. c). Das Ziel der Ausschaffungshaft gemäss Art. 77 AIG (sogenannte "kleine Ausschaffungshaft") ist es, zu verhindern, dass die betroffene Person untertaucht, nachdem die Reisepapiere für sie organisiert wurden. Art. 77 AIG erfasst diejenigen Fälle, in welchen es nur noch darum geht, die Ausreise zu organisieren, weshalb die maximale Haftdauer auch auf 60 Tage festgesetzt wurde.

E. 2.5

Der Gesuchsgegner gab anlässlich des ersten Ausreisegesprächs beim MIKA am 6. März 2019 zu Protokoll, dass er keine Reisepapiere habe, ihm eine Beschaffung solcher nicht möglich sei und er nicht nach Algerien zurückkehren wolle (MI-act. 79). Gleichentags ersuchte das MIKA das SEM um Vollzugsunterstützung bei der Reisepapierbeschaffung (MI-act. 81 f.). Infolgedessen reichte das SEM am 3. März 2020 bei der algerischen Vertretung eine Anfrage um Identifikation des Gesuchsgegners ein (MI-act. 46 f.). Im Rahmen des zweiten Ausreisegesprächs beim MIKA am 14. Juli 2020 wiederholte der Gesuchsgegner seinen Standpunkt, keine originalen Reisedokumente zu besitzen und nicht ausreisewillig zu sein. Am 2. Dezember 2020 bestätigte das SEM dem MIKA, dass der Gesuchsgegner durch die algerischen Behörden identifiziert worden sei und diese die

Zustellung von Ersatzreisedokumenten zugesichert hätten, sobald mit dem Gesuchsgegner ein konsularisches Gespräch stattgefunden habe (MI-act. 272 ff.). Das Ersatzreisedokument wurde inzwischen ausgestellt und liegt vor (act. 22). Nachdem ein vollstreckbarer Wegweisungsentscheid für den Gesuchsgegner vorliegt (siehe vorne Erw. II/2.2), er nicht innert

- 7 - angesetztter Frist aus der Schweiz ausgereist ist und er wie soeben aufgezeigt, die Beschaffung der erforderlichen Reisepapiere gänzlich den Schweizer Behörden überlassen hat, sind die die Voraussetzung von Art. 77 Abs. 1 AIG erfüllt. Weiterer subjektiver Voraussetzungen in der Person des Gesuchsgegners bedarf es nicht (ANDREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 1 zu Art. 77). Aus diesem Grund ist entgegen der Auffassung der Vertreterin des Gesuchsgegners unbeachtlich, ob sich der Gesuchsgegner korrekt verhielt. 3. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 4

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 5

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist entgegen der Auffassung der Vertreterin des Gesuchsgegners nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine Meldepflicht in Kombination mit einer Rayonaufgabe aufgrund der gesetzlichen Vermutung der Untertauchensgefahr keinesfalls zielführend. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners macht geltend, dass dieser nicht hafterstehungsfähig sei. Sie verlangt diesbezüglich die umgehende Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit. Begründet wird dieser Antrag damit, dass der Gesuchsgegner in der Vergangenheit mit schweren psychischen Problemen zu kämpfen gehabt habe und auch suizidal sei. Aus den Akten geht hervor, dass der Gesuchsgegner bereits seit einiger Zeit wiederholt in die psychiatrische Klinik eingewiesen und stationär behandelt werden musste. Unter anderem unternahm der Gesuchsgegner kurz nach Erhalt des negativen Asylentscheids am

E. 10

Dezember 2018 einen Suizidversuch, indem er eine Überdosis an Medikamenten einnahm (MI-act. 35). Aus einem Bericht betreffend Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geht sodann hervor, dass es im Februar 2019 erneut einen Zwischenfall gab, indem die suizidalen Absichten des Gesuchsgegners zum Ausdruck

- 8 - kamen (MI-act. 162). Übereinstimmend wurde sodann in sämtlichen Austrittsberichten festgehalten, dass der Gesuchsgegner an depressiven Störungen und teilweise an suizidalen Krisen litt (MI-act. 55 ff., 165 ff., 245 ff., 311 ff., 348 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs äusserte der Gesuchsgegner, dass er es bevorzugen würde zu sterben, statt nach Algerien zurückzukehren (MI-act. 412). Gleichzeitig gab der Gesuchsgegner zu Protokoll, dass er eigenen Angaben zufolge zurzeit keine gesundheitlichen Probleme habe und sich nicht in ärztliche Behandlung habe begeben müssen (MI-act. 412). Aufgrund dieser

Ausgangslage ist es angezeigt, die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners zu prüfen. Aus diesem Grund ist das MIKA zu verpflichten, die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners unverzüglich überprüfen zu lassen und die Ausschaffungshaft gegebenenfalls in der Klinik PDAG in Königfelden zu vollziehen. Ein allfälliger Wechsel des Vollzugsorts vermag aber nichts daran ändern, dass die Haft insgesamt verhältnismässig ist. 6. Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für 60 Tage an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.